



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Von den Dünckelspühlischen Controversien circa Ecclesiastica.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.
Mart.Von den
Dünckelspühl-
schen Con-
troversis.(1) Wegen
der Lateini-
schen Schul.(2) Wegen
des in Anno
Decretorio
noch nicht völ-
lig ausgebaue-
ten Capuci-
ner Klosters.(3) Ob Ev-
angelici die
Feyertage all-
zeit zu halten
verbunden,
welche sie in
Anno Decre-
torio gefey-
ert.

Mittwochs, den ^{26. Febr.} 8. Martii wurde die Dünckelspühlische Sache vorgenommen, welche darinnen bestund: 1) verlangten die Evangelischen daselbst eine besondere sogenannte Lateinische Schule, welche aber *Catholici* um deswillen, weil dergleichen in Anno 1624. nicht zu Dünckelspühl gewesen war, nicht zugeben wolten. 2) Præterdirten die Evangelischen, daß, weil das Capuciner-Kloster zu Dünckelspühl Anno 1624. noch nicht ganz ausgebauet gewesen; so müste dasjenige, was in folgenden Zeiten nachhero daran erbauet worden sey, wieder abgerissen werden: *Catholici* hingegen führten zwey Gründe dargegen an, nemlich 1) daß dergleichen Niederreißung zur Deformität und Unzierde der Stadt gereiche; b) daß gleichwohl die Mönche schon ante Terminum, sc. vor dem Jahr 1624. daselbst wären eingeführt worden, und ihr Exercitium Religionis allda gehabt hätten, daher es nicht sowohl auf das äußerliche Gebäude, als vielmehr auf das gehabte Religions-Exercitium ankäme. 3) Begehrien *Catholici*, es solten die Augspurgischen Confessions-Berwandten diejenigen Catholischen Feyertage auch pro Futuro mit feyern, welche Sie Anno 1624. und Retro gefeyert hätten: *Evangelici* hingegen sagten, es ließe dieses wider ihre Gewissens-Freyheit, und sey die ehemahlige Feyern der Apostel- und anderer Catholischen Feyertage ihrer Seits eine Res mera Facultatis & liberi Arbitrii gewesen, die Sie nach ihren Religions-Principiis thun und lassen könnten, ohne einen Zwang oder Nothwendigkeit daraus zu machen. Worbey noch etliche Neben-Articuli gegen die *Catholicos* wegen Ablegung der Rechnungen und anderer im Executions-Recess Ihnen auferlegter Præstationen vorkamen, der Chur-Maynische Gesandte erklärte sich, zwischen beeden Partheyen in der Güte die Sache abzu thun, concessirte aber in etlichen darauf gefolgeten Sessionen, daß Ihm solches zu erhalten unmöglich gefallen sey. Bis es endlich Sonnabends den 27. Mart. in Depu-

S. V.

tations-Kathziemlicher Massen zur Entscheidung kam. *Quoad Primum* die Anrichtung der Lateinischen Schule betreffend, hatten zwar die *Catholici* das Factum Possessionis de Anno 1624. in so weit vor sich, daß dazumahl die Evangelischen mehr nicht, als 2. deutsche Schulen gehabt, die Lateinische Schule aber mit *Catholischen* Præceptoren besetzt gewesen ist, wohin die Evangelischen Kinder ohne Unterscheid gegangen sind: Hingegen regerirten *Evangelici*, daß der Terminus de Anno 1624. quoad Factum Possessionis allerdings unturbirt bleiben müste, allein in Casu praesenti würde selbiger nicht turbirt, weil in Civitatibus Mixtis, und benanntlich der Stadt Dünckelspühl, die Cura Scholarum utriusque Parti integra vorbehalten sey. *Catholici* apprehendirten dieses, und wolten daraus argumentiren, Ergo müste Ihnen auch erlaubt seyn, die Jesuiten in ihre Schulen einzuführen, woserne contra Statum Anni 1624. hierinnen etwas zu ändern zugelassen sey. Um nun den Statum Possessionis Anni 1624. nicht zu laediren, schlugen *Evangelici* vor, daß die Lateinische Schule zu Dünckelspühl loco Equipollentis vor verschiedene Stücke, so die Evangelischen in dem Executions-Recess nachgesehen hätten, per Modum Transactionis könnte eingeräumt werden. *Quoad Tertium* verlangten endlich die *Catholische* auf Vorstellung obiger Rationum weiter nichts mehr, als daß Sie an ihren Catholischen Feyertagen von den Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst nicht möchten behindert noch turbirt, sondern es in die Wege berichtet werden, wie es bey dem Deputations-Convent wegen der Stadt Ravenspurg vor gut befunden worden sey: welches auch *Evangelici* als eine an sich rechtmäßige Sache alsofort eingestanden. *Quoad Secundum* fand sich, daß der General *Enequesfoir* ehemal etliche Gärten, welche bey dem Capuciner-Kloster gelegen waren, erkaufft, und denen Capucinern geschenkt hätte, welche darauf solche Plätze in

1651.
Mart.

1651. in ihren Gärten eingeschlossen und mit
Mart. Mauern umgeben hätten: Dieses ver-
langten nun die Evangelischen zu Dün-
ckelpihl, daß es, weil es contra Statum
Anni 1624. lieffe, wieder heraus gegeben

werden sollte. Catholici aber wolten
darunter nicht nachgeben, daher es
beym Disputat unentschieden verblieb,
auch die Capuciner ihre Gärten behiel-
ten.

1651.
Mart.

§. VI.

Kauff Beyer-
nische Sache,
wegen Aus-
schaffung der
Jesuiten,

Wegen der Stadt Kauff-Bayern
verfiel das Reichs-Directorium mit
den übrigen Gesandtschaften in einige
Weitläufigkeiten. Womit es diese Ver-
wandniß hatte: Als die Executiones
in Schwaben nacheinander vorgenommen
wurden, so fanden sich in der Stadt Kauff-
Beyern, welche eine von denen *Civita-
tibus Mixtis* ist, Jesuiten, welche Ao.
1624. nicht da gewesen waren: Daher
Württemberg, als *Commissarius ad
exequendum*, die Jesuiten ausschaffte,
wiewohl Eosnig, als *Con-Commis-
sarius*, nicht dazu stimmete. Nachdem
nun auf dem Nürnbergischen Convent
nachhero die Frage de *Civitatibus Mix-
tis* entstand, wurde von den Catholischen
diese Sache in die Listam *Restituen-
dorum* mit eingerückt, und begehret, die
Jesuiten müsten, als einseitig ausgeschaf-
te, zu Kauff-Bayern reintroducirt
werden. Die Evangelischen Gesandten
aber bekamen das *Memoriale*, so dies
Verhalten bey dem Directorio eingekomen
seyn sollte, nicht zusehen, daher Sie da-
vor hielten; diese Sache wäre gar nicht
angenommen, sondern sofort remittirt
worden: Bis am letzten Neuen Jahrs-
Tag die Catholischen zu Kauff-Bayern
würcklich unternahmen, einen Jesuiten
in die Stadt zu führen, welcher an sel-
bigem Tage Messe lesen und Predigen sol-
te, unter dem Vorwandt, der ordentli-
che Catholische Piester daselbst wäre
Alters halber unvermöglich worden.
Hierüber beschwehreten sich die Evange-
lischen zu Kauff-Bayern bey dem Nürn-
bergischen Convent, und verlangten gegen
die Catholische Parthey *Mandarum de
non turbando nec via Facti proce-
dendo*. Allein Sie kondten bey dem Di-
rectorio nicht erhalten, daß ihr deswe-
gen eingereichtes Memorial zur Propo-
sition gebracht worden wäre, ohngeach-
tet die Evangelischen von Kauff-Bay-
Zweyter Theil.

ern einen eigenen Mann über 10. Wo-
chen lang deswegen in Nürnberg war-
ten ließen. Medio Martii fand sich
auch ein Catholischer Mann aus Kauff-
Beyern zu Nürnberg ein, hielt sich aber
ganz incognito, daß endlich der Evan-
gelische aus Verdruß wieder nach Haus
reisete: Sobald Er nun fort war, gab
sich der Catholische zu erkennen, und trug
das Directorium diese Sache mit groß-
er Heftigkeit im Rath vor, und mach-
te viel Beschwörung, daß, da man nun
zur Handlung in hac *Causa* schreiten
wolte, der Kläger davon gezogen sey,
und sich aus dem Staube gemacht hätte:
Brachte anbey noch vielerley neue *Gra-
vamina* an, in Specie auch dieses, daß
die Evangelischen einen Stadt-
Schreiber zu Kauff-Bayern ange-
nommen hätten, welcher ein Westphä-
linger, und also kein rechter Deut-
scher wäre, den die Leute nicht versteh-
en könnten &c. Nach vielen Disputen
giengen die *Majora* dahin; inner 14.
Tagen Partes zur Handlung zu beschiden:
welches *Conclusum* aber dem Catholischen
Abgeordneten nicht gefiel, daher
das Directorium verlangte, man sollte,
bis zum Austrag der Sache, denen Je-
suiten vergönnen, daß sie, dem ordent-
lichen Catholischen Parocho zur Assi-
stenz, auf die hohen Feste nach Kauff-
Beyern kommen dörfften, hernach aber
allmah! wieder in ihr Collegium zurück
kehren solten. Evangelici hingegen wol-
ten keines Wegs darein consentiren,
weil es contra Statum Anni 1624.
lauffe, auch *absentibus Partibus* ver-
gleiches *Remedium provisionale per
modum Decreti* nicht verfügt werden
möchte. Und da das Directorium sich
noch immer heftig dagegen opponirte;
verwiesen Ihm die übrigen den bisher
gebrauchten *Modum procedendi* mit
ziemlichen Nachdruck, doch blieb die Sache
Doo oo 2 endlich